

B e g r ü n d u n g

**Archiv**

*Blankenese 17/Sülldorf 10/Rissen 24*

I

*5.5.1970*

Der Bebauungsplan Blankenese 17/Sülldorf 10/Rissen 24 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Mai 1969 (Amtlicher Anzeiger Seite 633) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) hebt die Rissener Landstraße im Geltungsbereich als übergeordnete Verkehrsverbindung hervor.

III

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um Flächen für den Straßenausbau zu sichern. Zur Zeit ist die Rissener Landstraße nur mit zwei Fahrspuren und einem behelfsmäßigen Fußweg versehen. Sie soll ihrer Bedeutung entsprechend neben den beiden Fahrspuren Fuß- und Radwege sowie Schutzstreifen und Parkbuchten erhalten.

Eine Parkfläche soll nördlich der Rissener Landstraße angelegt werden. Sie dient insbesondere für die Besucher der umliegenden öffentlichen Grünflächen

IV

Das Plangebiet ist etwa 44 100 qm groß und wird in vollem Umfange für Straßenflächen (davon neu etwa 16 600 qm) benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen Teile der neu ausgewiesenen Verkehrsflächen durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Diese Flächen sind unbebaut.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.